



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Seite 1**
- Tagesordnung der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.06.2006
- Seite 2**
- Verfügung über die Einziehung von rechtlich - öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus
- Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz
- Bekanntmachung der Ergebnisse der Wertermittlung Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, VNr. 6002 M
- Seite 3**
- Wahlbekanntmachung
- Seite 4**
- Beschlüsse der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.04.2006
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Seite 5**
- Bebauungsplan Nr. N/49/49 Albert-Zimmermann-Kaserne
- Bebauungsplan Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62
- Beschlüsse der 24., 25. und 26. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung
- Seite 6**
- Entgeltordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz
- Seite 7**
- Bebauungsplan Cottbus-Windmühlensiedlung „Wohngebiet Fehrower Weg“ Nr. N/33/35
- Seite 8 bis 9**
- Satzung des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ vom 10. Oktober 2001
- Seite 10**
- Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung von Flurstücken
- Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“ in Cottbus

Nichtamtlicher Teil

- Seite 11 bis 12**
- Mitteilungen des Agenda-Büros

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 28. 06. 2006, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 22. 06. 06

Tagesordnung

der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 28. 06. 2006 (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzel

3.2 Bericht des Vorsitzenden des Seniorenbeirates
Berichterstatler: Herr Karwin von Karwinski

4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-023/06 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der StVV Cottbus vom 19.12.2001

4.2 OB-027/06 9. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19. 11. 2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)

4.3 II-005/06 Beschluss über den Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus

4.4 II-013/06 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus (Wiedervorlage aus StVV Mai 2006)

4.5 II-014/06 Neufassung der Satzung „Erstwohn-sitzmodell“

4.6 II-015/06 Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House

4.7 II-017/06 Zukunft der Cottbuser Gartenschau-gesellschaft 1995 mbH

4.8 II-020/06 Luftreinhalte- und Aktionsplan für die StadtCottbus (Selbstbindungsbeschluss)

4.9 III-010/06 Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung) (Wiedervorlage aus StVV Mai 2006)

4.10 III-011/06 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung) (Wiedervorlage aus StVV Mai 2006)

4.11 III-012/06 Ausweisung Sondervermögen „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

4.12 III-013/06 Übergabe der kommunalen Kindertagesstätte „Am Storchennest“ Gallinchen in freie Trägerschaft

4.13 IV-062/06 Freistellung von der Belegungsbindung für Wohnraum gemäß dem Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetz (BelBindG)

4.14 IV-066/06 Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ Auslegungsbeschluss (Wiedervorlage aus StVV Mai 2006)

4.15 IV-077/06 Handlungsstrategie zur Friedhofsentwicklung der Stadt Cottbus

5. Anträge

5.1 019/06 Berufung eines sachkundigen Einwohnere als beratendes Mitglied des zeitweiligen Ausschusses Stadtwerke Cottbus GmbH Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

5.2 020/06 Zuordnung der Gemeindearbeiter Antragsteller: Fraktion SPD

5.3 021/06 Trinkwasserversorgung der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion AUB

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-070/06 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz

1.2 IV-072/06 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz

1.3 IV-074/06 Übertragung kommunalen Vermögens an den Landkreis Spree-Neiße

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

1.4 IV-075/06 Erwerb eines Grundstückes im Zwangsversteigerungsverfahren

1.5 IV-076/06 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor:

3. Personalangelegenheiten

3.1 OB-022/06 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Amtsleiter/in im Sozialamt

3.2 OB-024/06 Personalentscheidung

3.3 OB-025/06 Personalentscheidung

3.4 OB-026/06 Personalentscheidung

3.5 II-016/06 Bestellung des Werkleiters für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 22.06.2006

gez. **Karin Rätzl**
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich - öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich eingezogen:

- **Stadtpromenade Geh- und Radwegflächen, Parkplatz und Fußgängerbrücke Stadtzentrum Cottbus**, folgende Flurstücke der Gemarkung Altstadt ganz oder teilweise betreffend:

Flur 3: Flurstücke 272, 283, 302;

Flur 16: Flurstücke 113, 115, 118;

Flur 17: Flurstücke 58, 104, 115, 117, 119, 136, 138 bis 140

Die Einziehungsverfügung, die Begründung, sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen

Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird mit dem Tag der Sperrung o. g. Straßenflächen wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 07.06.06

in Vertretung
gez. **Kelch**
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz

in den Gemarkungen Altstadt, Spremberger Vorstadt, Sachsenhof und Groß Gaglow im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 30. September 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Steuerkabels (Stk. 1604 Cottbus - KV Vetschau) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Altstadt, Spremberger Vorstadt, Sachsenhof und Groß Gaglow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-547 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 23. Mai 2006

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Im Auftrag, Vogel

Vorstand der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, VNr.: 6002 M, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit Sitz im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, VNr. 6002 M

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Auf der Grundlage des § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.07.2004 (GVBl. I Nr. 14) werden hiermit im Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) die Ergebnisse der Wertermittlung wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 24.01.2006 zum Erläuterungstermin im Dorfgemeinschaftshaus „Alter Schafstall“ in der Gemeinde Wiesengrund, OT Gosda erläutert wurden und

vom 25.01.2006 bis 08.02.2006 in den Diensträumen der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Bauplanungsamt, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Parkstraße 1, 03205 Calau ausgelegt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergemeinschaft im

Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den

stellvertretenden Vorsitzenden
des Vorstandes
mit Sitz im Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesengrund OT Gosda, den 23.05.2006

gez. **Albinus**
stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

- Am 02. Juli 2006 findet der
**Bürgerentscheid zur Abberufung der
 Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus**
 statt.
 Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Cottbus ist in 70 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 04. Juni übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
 Die Wähler haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
 Bei der Wahl werden in Cottbus elektronische Wahlgeräte eingesetzt. Diese Geräte ersetzen die Papierstimmzettel bei der Stimmabgabe. Der amtliche Stimmzettel ist auf dem elektronischen Wahlgerät abgebildet.
 Der abgebildete Stimmzettel enthält die für den Bürgerentscheid zugelassene Abstimmungsfrage. Jede/r Wählerin/Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält folgende Abstimmungsfrage:

"Sind Sie für die Abberufung von Frau Karin Rätzel von ihrem Amt als Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus?"

Die Stimmabgabe mittels dieses elektronischen Wahlgerätes - das gleichzeitig Wahlkabine ist - erfolgt in zwei Schritten:

- Die/Der Wählerin/Wähler gibt ihre/seine Stimme ab, in dem sie/er auf dem abgebildeten Stimmzettel durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte "Ja" oder "Nein" auswählt.
- Nach Prüfung der Richtigkeit der Stimmentauswahl im grünen Sichtfenster oberhalb des Gerätestimmzettels muss die Wahl durch Drücken des Stimmabgabeknopfes (blaue Taste) - rechts neben dem Sichtfenster - von der/dem Wählerin/Wähler abgeschlossen werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Wahlberechtigte, die einen Wahrschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Cottbus, Juni 2006
Pohle (Leiter Wahlbüro)

Znatecynjenje wolby

- Dnja, 02. julija 2006 bužo
**rozsuženje bergarjow k wotwołanjeju
 wušej šoŭtowki města Chošebuz.**
 Wolby wotmėwaju se wot zeger 08.00 až do zeger 18.00.
- Město Chošebuz ma 70 powšykných wuzwolowarskich wobcerkow.
 We wolbných powěšćach, kotarež su se k wuzwolowanju wopšawnjomym wosobam nejpozděj až do 04. junija pšipostłali, stej wolbny wobcerk a wolbny lokal pomjenjonej, žož mogu k wuzwolowanju wopšawnjone wosoby wuzwoliš.
- Kužda k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba, kotaraž njama žedno wolbne łopjeno, možo jano w tom wolbnem lokalu wolbneho wobcerka wuzwoliš, žož jo do wolbneho zapiska zapisana.
 Wuzwolowarje muse sobu pšijnasć wolbnu powěšć a jaden pšašiwý personalny dokument. Na pominanje wolbneho pšedsestarstwa muse woni se wupokazaš wo swojej wosobje. Wolbna powěšć ma se pši wolbje wotedaš.
 Pla wolby zasajziju se w Chošebuzu elektroniske wolbne wobrědy. Toš te wobrědy zarownaju papjerjane wotgłosowańske lisćiki pši wotedanju glosa. Amtski wotgłosowański lisćik jo zwobraznjony na elektroniskem wolbnem wobrěče.
 Na zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku stoj za rozsuženje bergarjow dopušćone wotgłosowańske pšašanje.

Kužda wuzwolowarka/kuždy wuzwolowar ma jaden glos.

Na wotgłosowańskem lisćiku stoj slědujeje wotgłosowańske pšašanje:
 „Ščo za wotwołanje kněni Karin Rätzel z jeje zastojnstwa ako wuša šoŭtowka města Chošebuz?“

Wotedanje glosa z pomocu toš togo elektroniskego wolbneho wobrěda - kotaryž jo rownocasnje wolbna kabina - stanjo se w dwěma kšacenjoma:

- Wuzwolowarka/wuzwolowar wotedajo svoj glos z tym, až wona/won wuzwolijo na zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku pšez tłocenje z palcom na jaden ze šerych tastowych dypkow „jo“ abo „ně“.
- Po pšespytowanju pšawosći wuzwolowanja glosow w zelenem widnem woknyšku wušej wobrědowańskego wotgłosowańskego lisćika, musy wuzwolowarka/wuzwolowar wolbu dokońcyš pšez tłocenje pupka za wotedanje glosa (modra tasta) - napšawo widnego woknyška.
- Wolbne jadnanje tak teke po wolbnem jadnanju se wotmėjuce zwěšćenje wolbneho rezultata jo we wolbnem wobcerku zjawne. Kužda wosoba ma pšistup, jano až njemějo to amtske jadnanje moliš. Wob cas wolby w a pši twarjenju, w kotaremž jo wolbny lokal, tak teke njeposrednje pšed žurjami togo twarjenja, stej zakazanej kužde wobwliwanje wuzwolowarjow ze słowom, z tonom, z pismom abo wobrazom a zběranje podpismow.
- K wuzwolowanju wopšawnjone, kotarež maju

wolbne łopjeno, smėju se wobželiš na wuzwolowanju

- pšez wotedanje glosa w jadnom lubowolnem wolbnem wobcerku jich wolbneho wobcerka abo
- pšez listowe wuzwolowanje.

Ten, kenž co z listom wuzwoliš, musy sebje wobstaraš wot wolbneho bėrowa amtski wotgłosowański lisćik, jadnu amtsku wolbnu wobalku a jadnu amtsku listowu wobalku a swoj wolbny list z tym wotgłosowańskim lisćikom (w zalipjonej wolbnej wobalce) a z tym podpisanim wolbnym łopjenom zawcasa došć poslaš do na wolbnej listowej wobalce podanego městna, aby wolbny list dojšel tam nejpozděj na dnju wolbow, do zeger 18.00. Wolbny list smėjo se teke na podanem městnje wotedaš.

- Kužda k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba možo swoje wuzwolowańske pšawo jano jaden raz a jano wosobinski wugbaš.
 Chtož njewopšawnjony woli abo kenž zawinuju njepšawy rezultat wolby abo kenž sfašuju wolbny wuslėdk, se pokušijo z popajženstwom až k 5 lėtam abo z pjenjzewowu pokutu. To wopytowanje se pokušijo (§ 107a podstawk 1 a 3 Knigłow chłostańskich kazni).

Chošebuz, w juniju 2006
Pohle (wjednik wolbneho bėrowa)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26. 04. 2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.04.2006

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-014/06	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-014-27/06
OB-015/06	Übertragung von Mitteln für Tourismusmarketing an den Tourismusverein Cottbus e. V. <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-015-27/06
OB-018/06	Ernennung der Wahlleiterin und stellvertretenden Wahlleiterin Kommunalwahl 2003 - 2008 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-018-27/06
II-002/06	Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-002-27/06 2. Beanstandung nach § 65 GO

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
010/06	Entbindung der Aufsichtsratsmitglieder der SWC von der Verschwiegenheitspflicht/Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des zeitweiligen Ausschusses SWC <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-010-27/06 2. Beanstandung nach § 65 GO
012/06	Bildung des Amtes für Jugend, Schule und Sport <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-012-27/06
013/06	Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des zeitweiligen Ausschusses SWC <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-013-27/06 Beanstandung nach § 65 GO

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-053/06	Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-053-27/06
II-009/06	Interessenbekundungsverfahren Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i>	abgelehnt

IV-034/06	Vergabe von Bauleistungen nach VOB „Mittlerer Ring - Pappelallee/ Waisenstraße“ 1. TA von Anschluss W.-Külz-Straße bis einschl. Kreuzung Berliner Straße <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-034-27/06
IV-060/06	Öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Burg und dem Amt Burg (Spreewald) über die Errichtung eines einheitlichen touristischen Wegeleitsystems <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-060-27/06
OB-019/06	Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Amtsarzt/Amtsärztin im Gesundheitsamt <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-019-27/06
OB-020/06	Abberufung des Amtsleiters Jugendamt <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-020-27/06

Cottbus, den 24. 05. 2006

gez.
Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Nordring Nr. 46 - 42 vom Bereich des Objektes Nordring Nr. 44 zum Bereich östlich des Objektes Nordring Nr. 42 zur Straße Nordring in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Nordring Nr. 37 - 41 vom Objekt Nordring Nr. 37 zur der vorgenannten Regenwasserleitung DN 150 Stz in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordwestlich des Objektes Nordring Nr.54 parallel zum Nordring in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Nordring Nr. 54 - 47 vom Bereich des Objektes Nordring Nr. 54 zum Bereich der Kreuzung Nordring / Körnerstraße in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Nordring Nr.5-6 zur Straße Nordring in der Gemarkung Brunschwig und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südöstlich des Objektes Nordring Nr. 1 an der Gerhart-Hauptmann-Straße in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994

(BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 26.04.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Nordring Nr.46 - 42 vom Bereich des Objektes Nordring Nr.44 zum Bereich östlich des Objektes Nordring Nr.42 zur Straße Nordring in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Nordring Nr.37 - 41 vom Objekt Nordring Nr.37 zur der vorgenannten Regenwasserleitung DN 150 Stz in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordwestlich des Objektes Nordring Nr.54 parallel zum Nordring in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Nordring Nr.54 - 47 vom Bereich des Objektes Nordring Nr.54 zum Bereich der Kreuzung Nordring / Körnerstraße in der Gemarkung Brunschwig, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Nordring Nr.5-6 zur Straße Nordring in der Gemarkung Brunschwig und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südöstlich des Objektes Nordring Nr.1 an der Gerhart-Hauptmann-Straße in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den

Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Brunschwig; Flur 62; Flurstücke 80, 97, 152, 160, 161, 176**
- **Gemarkung Brunschwig; Flur 63; Flurstücke 18/8, 57/14, 57/15**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 10.07.2006 bis 04.08.2006
beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 15.05.2006
In Vertretung

gez. **Kelch**
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. N/49/49 Albert-Zimmermann-Kaserne

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 24.11.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Stadt Cottbus Nr. N/49/49, Albert-Zimmermann-Kaserne in der Fassung vom September 2004 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom September 2004.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 26.06.2006 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Cottbus, 02.06.2006
In Vertretung

gez.
Holger Kelch
Beigeordneter für
Sicherheit, Ordnung und Umwelt
der Stadt Cottbus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse aus der 24. Beratung des Hauptausschusses vom 15. 02. 2006, der 25. Beratung des Hauptausschusses vom 22. 03. 2006 und der 26. Beratung des Hauptausschusses vom 19. 04. 2006 veröffentlicht.

Beschluss aus der 24. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 15. 02. 2006

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-007/06 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-007-02/06

Beschlüsse aus der 25. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22. 03. 2006

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-009/06 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-009-03/06
IV-035/06 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-IV-035-03/06
IV-039/06 (HA)	Vergabe von Bauleistungen nach VOB - Ausbau Schmelwitzer Straße von Schulstraße bis Querstraße (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-039-03/06

Beschlüsse aus der 26. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19. 04. 2006

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-052/06 (HA)	Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischem Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-052-04/06
IV-056/06 (HA)	Grundstücktausch mit Wertausgleich (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-056-04/06
IV-058/06 (HA)	Ankauf von Privatgrundstücken (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-058-04/06
OB-012/06 (HA)	Unbefristete Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung und entstandener Nebenforderungen (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-OB-012-04/06
OB-013/06 (HA)	Unbefristete Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung und entstandener Nebenforderungen (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-OB-013-04/06

Cottbus, den 24. 05. 2006

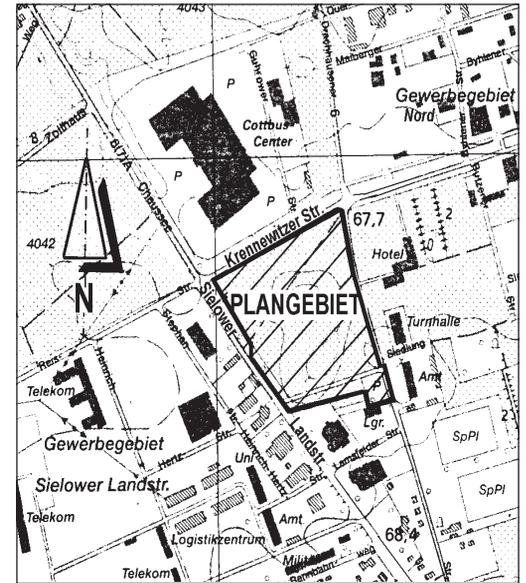
gez.
Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.11.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 in der Fassung vom Oktober 2002.



Der Bebauungsplan Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 26.06.2006 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 Satz Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Cottbus, 02.06.2006
In Vertretung

gez.
Holger Kelch
Beigeordneter für
Sicherheit, Ordnung und Umwelt
der Stadt Cottbus

Entgeltordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Auf der Grundlage § 5, 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 31.05.2006 folgende Entgeltordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz beschlossen:

I. Eintrittspreise und Führungsentgelte

Für Ausstellungen und Führungen der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz werden folgende Entgelte erhoben:

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr frei
- Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält eine Begleitperson freien Eintritt.

Einzelkarten für die Objekte Schloss, Gutshof und Marstall

	Schloss	Gutshof	Marstall
01. Erwachsene	4,50 Euro	4,50 Euro	3,50 Euro
02. Ermäßigung (Schüler, Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte)	3,50 Euro	3,50 Euro	2,50 Euro

Verbundkarten für die Objekte Schloss, Gutshof und Marstall

03. Verbundkarte I Erwachsene (2 Objekte)			7,00 Euro
04. Verbundkarte I Ermäßigung (Schüler, Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte)			5,00 Euro
05. Verbundkarte II Erwachsene (3 Objekte)			9,00 Euro
06. Verbundkarte II Ermäßigung (Schüler, Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte)			7,00 Euro

Jahreskarten für die Objekte Schloss, Gutshof und Marstall

07. Jahreskarte Erwachsene	50,00 Euro
08. Jahreskarte Ermäßigung (Schüler, Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte)	40,00 Euro

Cottbus-Pass

09. Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis (Pkt. 01., 07.)

Nutzungseinschränkungen

10. Eingeschränkte Nutzung von Schloss und Marstall bis zu 50 % Preisreduzierung (z. B. zeitweilige Schließung von Teilbereichen aus konservatorischen Gründen, Ausstellungsumbau bzw. -pflege)

Museumspädagogik und Führungen

11. museumspädagogische Angebote für Kinder- und Jugendgruppen je Teilnehmer; je 10 Kinder und Jugendliche wird für eine Begleitperson freier Eintritt gewährt 1,00 Euro

12. Führungsentgelte

- Führungen bis zu 45 Minuten zusätzlich zum Eintritt pro Person

Erwachsene	2,00 Euro
Ermäßigung (Schüler, Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte)	1,50 Euro
- Führungen über 45 Minuten je angerissene 45 Minuten

Erwachsene	2,00 Euro
Ermäßigung (Schüler, Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte)	1,50 Euro

13. Erlaubnisse

- Erlaubnis für nicht kommerzielle Foto- und Videoaufnahmen in allen Einrichtungen 3,00 Euro

II. Sonderregelungen

- Für Besuchergruppen über 20 Personen kann nach vorheriger Vereinbarung je nach Gruppenstärke ein Rabatt bis zu 30 % gewährt werden.
- Über die Entgelte für Sonderausstellungen, Sonderöffnungszeiten, Zusatzangebote, Sonderangebote für Touristik- und Reiseunternehmen, Sonder- und Fachführungen, Preisreduzierungen, Veranstaltungen und Nutzungsüberlassungen entscheidet der Direktor.

III. Nutzungsentgelte für das Pücklerarchiv

01. Schriftliche Auskünfte, die Recherchen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern (je angefangene halbe Stunde) 7,50 Euro
02. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung (für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Aufwand und Schwierigkeit) mindestens 2,50 Euro höchstens 25,50 Euro
03. Archivtechnische Bearbeitung von fotografischen Aufnahmen und verfilmtes Archivgut, Rückvergrößerungen und Direktkopien (für jede Ablichtung je nach Aufwand und Schwierigkeit, zuzüglich der Leistungen Dritter) mindestens 2,50 Euro höchstens 25,50 Euro
04. Anfertigung von Direktkopie

DIN A3	0,50 Euro
DIN A4	0,30 Euro
05. Rückvergrößerungen von verfilmten Archivgut

DIN A3	0,75 Euro
DIN A4	0,50 Euro
- Kopien über Scanner und PC-Bearbeitung sowie Ausdruck aus Datenbanken

DIN A3	1,00 Euro
DIN A4	0,75 Euro

- Fotoarbeiten über Digitalkamera schwarz/weiß 5,00 Euro
bzw. Videokamera und Farbe 7,50 Euro
PC-Bearbeitung (je ausgedrucktes Bild)

06. Zuzüglich zu den Entgelten nach Punkt 01.-05. sind die besonderen Auslagen in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
Als besondere Auslagen gelten insbesondere:
- Postgebühren
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen
 - Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihren Leistungen nach dieser Ordnung zu zahlen sind.

07. Benutzung der Archivarbeitsräume (Benutzerraum)

- für jeden angefangenen Tag (ohne PC-Arbeitsplatz) 5,00 Euro
- für jeden angefangenen Tag (mit PC-Arbeitsplatz) 7,00 Euro
- für eine Woche (ohne PC-Arbeitsplatz) 10,00 Euro
- für eine Woche (mit PC-Arbeitsplatz) 15,25 Euro
- für einen Monat (ohne PC-Arbeitsplatz) 25,50 Euro
- für einen Monat (mit PC-Arbeitsplatz) 40,00 Euro
- für ein halbes Jahr (ohne PC-Arbeitsplatz) 51,00 Euro
- für ein halbes Jahr (mit PC-Arbeitsplatz) 76,50 Euro

08. Nutzung von Archivgut, sofern dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Aufwendungen erfordern, wie z. B. Sammlungsstücke, Karten, Parkpläne, Plakate, Tonträger, Filme, Videos (ausgenommen verfilmtes Archivgut) für jeden angefangenen Tag 7,50 Euro

09. Einräumung von Nutzungsrechten mindestens 25,50 Euro
- für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck) höchstens 255,50 Euro
 - für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen in Film/Fernsehen je nach Art der Vorlage/Films mindestens 25,50 Euro höchstens 255,50 Euro

10. Durch den Direktor der Stiftung kann eine Entgeltbefreiung bzw. -teilbefreiung erfolgen, wenn im öffentlichen Dienst stehende Benutzer im Auftrag ihrer Dienststelle Aufträge von öffentlichen Belangen erledigen oder die satzungsgemäßen Ziele der Stiftung unmittelbar nachhaltig befördert werden.

11. Schüler, Studenten, Auszubildende und Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % für die Nutzungen gemäß Pkt. 07. und 08.

IV. Nutzungsbedingungen

1. Nutzungsbedingungen für Eintritte und Führungen
- 1.1 Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen die Stiftung Mitveranstalter ist, bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus, sozialkulturellen und museumspädagogischen Sonderveranstaltungen der Stiftung in Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes.
- 1.2 Liegen mehrere entgeltpflichtige Nutzungen nebeneinander vor, ist für jede Nutzung ein Entgelt zu erheben.
- 1.3 Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
- 1.4 Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

1.5 Bestellung und Vertragsabschluss

Der Entgeltschuldner erhält entsprechend seiner Anfrage/Bestellung ein Führungsangebot. Er sendet seine verbindliche Bestellung schriftlich an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz. Der Anspruch auf das Führungsangebot besteht 14 Tage. Ist nach Ablauf der Frist keine verbindliche Bestellung eingegangen, behält sich die Stadt Cottbus/ Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz eine Neuvergabe des Führungsangebotes vor.

Der Entgeltschuldner erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung für die weitere Bearbeitung.

1.6 Gruppenstärken

Die Mindestgruppenstärke beträgt 10 Personen. Die maximale Gruppenstärke beträgt 45 Personen.

1.7 Änderungen des Programms bei Verspätung

Bei verspätetem Eintreffen zum vertraglich vereinbarten Führungsbeginn um mehr als 30 Minuten erlischt der Anspruch des Entgeltschuldners auf das gebuchte Führungsangebot. Nach Möglichkeit wird eine Ersatzführung angeboten. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, sind diese vom Entgeltschuldner zu tragen.

1.8 Stornierung der Führung

Die Stornierung der Führung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Bei Stornierungen werden folgende Entgelte erhoben:

bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin kostenfrei

bis 1 Tag vor dem vereinbarten Termin 50% danach voller Preis.

Das Stornierungsentgelt errechnet sich aus den vertraglich bestätigten Eintritten und Führungsentgelten für die Anzahl der angemeldeten Personen.

2. Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Pücklerarchivs

2.1 Die im Pücklerarchiv bewahrten Archivalien und Medieneinheiten können von juristischen und natürlichen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, genutzt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn wissenschaftliche, publizistische und künstlerische Arbeiten die Inanspruchnahme der Archivalien und Medieneinheiten rechtfertigen.

2.2 Die Benutzung der Bestände ist in der Regel schriftlich bei der Stiftung zu beantragen. Die Zulassung erfolgt nach schriftlicher Bestätigung des Antrages durch den Direktor der Stiftung. Für die Nutzung wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2.3 Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:

- Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten Nachteile entstehen
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
- der Erhaltungszustand der Medieneinheit eine Benutzung nicht erlaubt
- der Benutzer wiederholt schwerwiegend gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt oder erteilte Auflagen oder Anweisungen des Personals nicht eingehalten hat
- Medieneinheiten wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind

- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann und wenn durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar ist.

2.4 Durch schriftliche oder mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Alle aus der Benutzervereinbarung erwachsenden Verpflichtungen bleiben auch nach Ausschluss bestehen.

2.5 Der Zugang zu den Informationseinrichtungen des Pücklerarchivs ist für Personen ab 18 Jahre möglich. Bei Vorlage einer Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters, die auch die Erklärung der Übernahme der entstehenden Verpflichtungen enthält, kann Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres der Zugang und die Benutzung gewährt werden.

2.6 Die Archivalien und Medieneinheiten haben ausschließlich Präsenzscharakter. Eine Ausleihe außer Haus ist nicht möglich. Einsicht kann nur im Benutzerraum genommen werden.

2.7 Die Benutzer werden fachlich beraten; auf weitgehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte bzw. Handschriften, besteht kein Anspruch.

2.8 Im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten nimmt die Stiftung Bestellungen über Leistungen gemäß Pkt. III der Entgeltordnung für Benutzer entgegen, soweit der Zustand der jeweiligen Vorlage dies zulässt. Die Verwendung der Reproduktionen des erworbenen Archivmaterials ist zwischen der Stiftung und dem Benutzer durch einen Überlassungsvertrag zu regeln. Grundsätzlich werden keine Reproduktionen bzw. Kopien angefertigt;

- aus vor 1950 erschienenen Werken,
- von grafischen Objekten oder grafischen Medieneinheiten,
- aus großformatigen Werken,
- aus Rara-Beständen,
- Bücher und Ersatzmedien werden nur auszugsweise reproduziert bzw. kopiert.

2.9 Für die Festlegung des Entgeltes, gilt Pkt. III der Entgeltordnung. Ist das Entgelt nach einem Mindest- oder Höchstbetrag bestimmt, so entscheidet der Direktor der Stiftung nach billigem Ermessen unter Würdigung aller Umstände.

Die Entgeltordnung tritt am 08.07.2006 in Kraft.

Cottbus, den 02. 06. 2006
In Vertretung

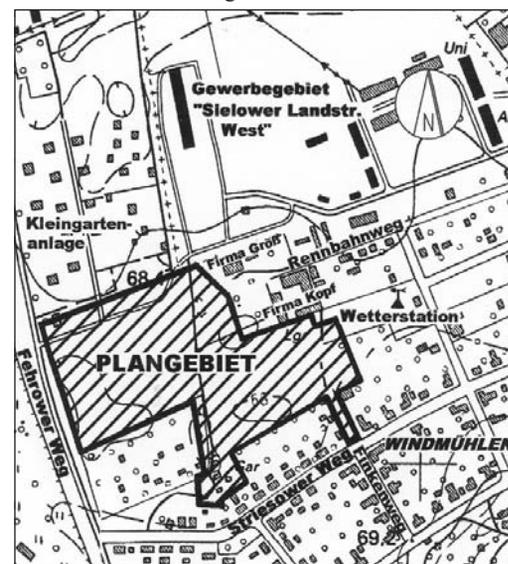
gez.
Holger Kelch
Beigeordneter für
Sicherheit, Ordnung und Umwelt
der Stadt Cottbus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Cottbus- Windmühlensiedlung „Wohngebiet Fehrower Weg“ Nr. N/33/35

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 31.05.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus-Windmühlensiedlung „Wohngebiet Fehrower Weg“ Nr. N/33/35 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans Cottbus-Windmühlensiedlung „Wohngebiet Fehrower Weg“ Nr. N/33/35 in der Fassung vom Mai 2006.



Der Bebauungsplan Cottbus-Windmühlensiedlung „Wohngebiet Fehrower Weg“ Nr. N/33/35 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 26.06.2006 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Cottbus, den 02. 06. 2006
In Vertretung

gez.
Holger Kelch
Beigeordneter für
Sicherheit, Ordnung und Umwelt
der Stadt Cottbus

Satzung des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ vom 10. Oktober 2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ am 10. Oktober 2001 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden

1. Frauendorf
2. Kathlow
3. Roggosen
4. Sergen
5. Gablenz
6. Neuhausen
7. Groß Döbbern
8. Klein Döbbern
9. Groß Oßnig
10. Kiekebusch
11. Koppatz
12. Laubsdorf
13. Komptendorf,

Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden.

- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“, abgekürzt „TAZ Cottbus Süd-Ost“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist 03058 Neuhausen/Spree, Amtsweg 1
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Territorium der Verbandsmitglieder in den jeweiligen Gemarkungsgrenzen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
- a) die Versorgung mit Trinkwasser
 - b) die Ableitung und Beseitigung (Entsorgung) von Schmutzwasser
 - c) die Planung, Projektierung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der zur Erfüllung der unter a) und b) aufgeführten Aufgaben erforderlichen Baulichkeiten, Anlagen u. a. einschließlich der Errichtung von Gemeinschaftsklar- und Wasserwerken
 - d) die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Erfüllung seiner

Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unternehmen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu gewährleisten, insbesondere
- den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen zu unterrichten, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen,
 - dem Verband alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt,
 - auf Verlangen des Verbandes dessen Interessen bei der Bauleitplanung sowie durch Ausübung von Vorkaufsrechten zu berücksichtigen.

§ 3 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Verbandsversammlung einen Vertreter.
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte gewählt oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören.

Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger für die neue Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall wählt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde ihren Vertreter aus den Dienstkräften des Amtes gewählt hat und dieser vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheidet.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung; in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan nach den Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß § 18 Abs. 4 GKG und über den Finanzplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
14. Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
15. Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die konstituierende Sitzung am Anfang jeder Wahlperiode beruft der Verbandsvorsteher ein.
- (3) Eine öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung erfolgt regelmäßig unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Verbandsversammlung im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree, dem amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Neuhausen/Spree.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal und ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenanzahl ist bei Beschlüssen nach § 5 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich. Die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,

Amtlicher Teil

bedürfen ebenso einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern bzw. Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei:
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - c) Behandlung von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
 - d) sonstige Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, soweit eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Zweckverbandes geboten erscheint oder schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordern.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig und wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht diesen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Mitarbeiter des Zweckverbandes

Die Einstellung von hauptamtlichen Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserzweckverbandes befindet sich in der Amtsverwaltung des Amtes Neuhausen/Spree.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, auf Verdienstausfalls und Sitzungsgeld. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Darüber hinaus wird für den Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Grundlage hierfür ist die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung des Landes Brandenburg. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Er kann privatrechtliche Entgelte vereinbaren und fordern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt darüber, ob zur Finanzierung öffentlich-rechtliche Abgaben, Erstattungs- oder privatrechtliche Entgelte - soweit gesetzlich zulässig - erhoben werden.
- (3) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Entgelte aus Verkauf von Trinkwasser,
 - b) Beiträge,
 - c) Gebühren,
 - d) Darlehen,
 - e) Beihilfen und Zuschüsse,
 - f) Kosten- und Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse,
 - g) Verbandsumlagen der Mitglieder, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Für die Berechnung der Umlage wird der Einwohnerwert des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohnerwerte aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Der jeweilige Einwohnerwert wird aus der Summe der Einwohnerzahl und der Einwohnergleichwerte gebildet.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Der maßgebliche Einwohnergleichwert wird dem zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des „TAZ Cottbus Süd-Ost“ gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichtes im Haushalt vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) entnommen.

Die Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden wollen, haben dies beim Verband spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zu beantragen. Das Ausscheiden kann frühestens am Ende des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen.
- (2) Der jeweilige schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten, welcher darüber eine Entscheidungsvorlage für die Verbandsversammlung erarbeitet.
- (3) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet die Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wobei das Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, kein Stimmrecht besitzt. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes erlischt die Vertretung dieses Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Gemeinschaftsvermögens des Verbandes regelmäßig nicht statt, eingebrachtes Vermögen des Mitgliedes wird im Fall des Ausscheidens zurück übertragen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am übrigen Verbandsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied haftet dem Verband gegenüber für die bis zu seinem Ausscheiden vom Verband oder dessen Beauftragten zu seinen Gunsten eingegangenen Verbindlichkeiten weiter.

(5) Führt das Ausscheiden von Mitgliedern dazu, dass nur ein Mitglied verbleibt, so ist der Verband aufgelöst.

§ 16 Auseinandersetzung

Treffen die Mitglieder im Falle der Auflösung des Verbandes keine Bestimmung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Verbandes, so ist dieses unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach dem Verhältnis der Zahlung zur Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auf die zurzeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree, dem amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Neuhausen/Spree.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen bezüglich der Verbandssatzung sowie deren Änderungen erfolgen im „Spree-Neiße-Blick“, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Spree-Neiße und werden darüber hinaus entsprechend § 17 Abs. 1 in dem dort genannten Verkündungsblatt, mit dem Hinweis auf die Bekanntmachung im „Spree-Neiße-Blick“, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Spree-Neiße, veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach § 17 Abs. 1 und 2 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Verbandes, Amtsweg 1 in 03058 Neuhausen/Spree, während der Dienststunden für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung vom Verbandsvorsteher angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht.

§ 18 Genehmigung, In-Kraft-Treten

- (1) Bedarf diese Satzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, ist diese gleichzeitig mit der Satzung bekannt zu machen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Spree-Neiße-Blick“, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Spree-Neiße in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Oktober 1997 beschlossene Verbandssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße Nr. 39 vom 28.11.1997, außer Kraft.

Neuhausen, den 13.12.2001

Buder
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Perko
Verbandsvorsteher

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Dieter Rosnau
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über das Ergebnis der
Grenzermittlung und
der Abmarkung *)
von Flurstücken**

Die Grenzen des Flurstücks: 144
Flur: 2
Gemarkung: Gallinchen
Gemeinde: Cottbus
Lagebezeichnung: -----

sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird / werden *) das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen *) den Beteiligten, die am Grenztermin vom 16.05.06 nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei
Stadtverwaltung Cottbus
Personal- und Organisationsamt/
Abt. Zentrale Dienste
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

in der Zeit vom 03.07.2006 bis 03.08.2006.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei

Vermessungsbüro Dieter Rosnau, August-Bebel-Str. 13a, 03130 Spremberg
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei
Vermessungsbüro Dieter Rosnau, August-Bebel-Str. 13a, 03130 Spremberg
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

* Nicht zutreffendes streichen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung des Feststellungsbescheides des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Gesch.Z.: III/1.1-347-21-102 vom 10. April 2006, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 3. Mai 2006 (S. 608)

Gemäß § 14 des Gesetzes zur Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 99) hat das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde im Verwaltungsverfahren festgestellt und in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht:

1. Der „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ ist am 5. November 1992 entstanden.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zurzeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung.

Cottbus, den 02. 06. 2006
In Vertretung

gez. **Holger Kelch**
**Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Entgeltordnung zur Nutzung des Internates
„Haus der Athleten“, Dresdener Str. 18,
Hufelandstraße 9 und Makarenkostr. 5 in Cottbus**

- § 1 Gegenstand
 - § 2 Anspruchsberechtigung
 - § 3 Entgelt
 - § 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs
 - § 5 Säumnisregelung
 - § 6 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft
 - § 7 Erlass / Minderung
 - § 8 Außerordentliche Kündigung
 - § 9 In-Kraft-Treten
- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften für Gäste im Internat ist ein Entgelt in Höhe von 23,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistung zu entrichten.
 - (3) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Internat für den sportlichen Lehrgangsbetrieb gemeinnütziger Vereine sowie Landes- und Bundesstützpunkte ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistung zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Über die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Sportstättenbetrieb ab. Gleiches gilt für den unter § 3 Abs. (2) und (3) genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 5 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltspflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

§ 7 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus/Sportstättenbetrieb kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bleibt vorbehalten. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße 18, Hufelandstraße 9 und Makarenkostraße 5 in Cottbus tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Nutzung der Wohnheime in Trägerschaft der Stadt Cottbus vom 10.02.2003 für das Haus der Athleten außer Kraft.

Cottbus, den 02. 06. 2006
In Vertretung
gez.

Holger Kelch
**Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus**

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 99 sowie der Vorschrift § 114 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 31.05.2006 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten, Dresdener Str. 18, Hufelandstraße 9 und Makarenkostraße 5 beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule (Spezialschule mit sportlicher Prägung) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Str. 18, Hufelandstraße 9 sowie in der Makarenkostraße 5.

Soweit in nachstehenden Bestimmungen von dem Internat gesprochen wird, fallen unter diesen Begriff die Unterkünfte in der Dresdener Straße 18, Hufelandstraße 9 sowie der Makarenkostraße 5.

- (2) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt/Sportstättenbetrieb als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Sportveranstaltungen sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat ist für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule für die monatliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von 174,00 Euro pro Person zu entrichten. Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

lokale

Agenda 21

Cottbus

30
Nr.Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE

Das Agenda-Büro informiert:



Startschuss für SolarLokal in Cottbus

Neue Chancen für das örtliche Handwerk / bundesweite und kostenlose SolarLokal-Dachbörse

Sonne hat Zukunft - demnächst besonders in Cottbus. Die Stadt begann am 08. Juni 2006 mit SolarLokal - der Imagekampagne für mehr Strom aus Sonne. Der Beigeordnete für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus, Holger Kelch, gab anlässlich der 16. Cottbuser Umweltwoche in der Spreegalerie den offiziellen Startschuss. SolarLokal wird getragen von dem Naturschutzverband Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) und der SolarWorld AG. Oberbürgermeisterin Karin Rätzel: „Wir müssen vor Ort Verantwortung dafür übernehmen, künftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen. Solarenergie dient nicht nur der Umwelt und dem Klimaschutz, sondern lohnt sich auch finanziell. Ich wünsche mir, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger für diese moderne, umweltfreundliche Technologie begeistern und eine Solaranlage zur Stromversorgung nutzen. Außerdem fördern wir damit unsere Wirtschaft vor Ort - denn Solarstromanlagen werden in der Regel von örtlichen Handwerksbetrieben installiert.“

DUH-Regionalgeschäftsführer Albert Wotke: „Der Zugang zur umwelt- und klimafreundlichen Fotovoltaik soll den Bürgerinnen und Bürgern so leicht wie möglich gemacht werden. Hier ist das kommunale Engagement von großer Bedeutung. Ich freue mich sehr, Cottbus bei SolarLokal begrüßen zu können.“

Mit Flyern und Plakaten werden interessierte Bürgerinnen und Bürger über Solarstrom und die Nutzungsmöglichkeiten einer Solarstromanlage informiert.

Im Internet unter www.solarlokal.de und am SolarLokal-Infotelefon unter 01803 20003000 (12 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz) gibt es kompetente Beratung zu Solarstrom und Informationen zu lokalen, fachkundigen Handwerksbetrieben.

Handwerksbetriebe aus Cottbus können sich als "SolarLokal-Handwerker" registrieren lassen. Voraussetzung für die Registrierung ist der Nachweis, dass der Betrieb drei Fotovoltaikanlagen installiert hat. Die SolarLokal-Handwerker werden Bürgerinnen und Bürgern, die sich für eine Solarstromanlage interessieren, als kompetente Ansprechpartner genannt.

Die bundesweite und kostenfreie Dachbörse auf der SolarLokal-Internetseite bietet die Möglichkeit, Dächer für die Solarstromnutzung zur Verfügung zu stellen oder nach geeigneten Dachflächen zu suchen.

Attraktiv ist Solarstrom nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes, sondern auch in finanzieller Hin-

sicht. Für den in das Netz eingespeisten Solarstrom erhalten die Besitzer der Solarstromanlage für 20 Jahre eine vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gesetzlich garantierte Einspeisevergütung. Diese beträgt im Jahr 2006 pro eingespeiste Kilowattstunde 51,8 Cent. Darüber hinaus unterstützt die KfW über das Programm „Solarstrom erzeugen“ die Investition in eine Solarstromanlage mit einem zinsgünstigen Darlehen (nähere Informationen dazu erhalten Sie im Internet unter www.kfw-foerderbank.de).

Ausführlichere Informationen zu Solarstrom und SolarLokal gibt es im Internet unter www.solarlokal.de Flyer und Plakate sind in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Technisches Rathaus, Stadtbüro und im Lokalen Agenda 21 Büro erhältlich.

Für Rückfragen: Martina Hergt, Lokale Agenda 21 Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel. 0355- 61 22 75 6; Fax: 0355 - 61 22 306, E-Mail: martina.hergt@neumarkt.cottbus.de, **Albert Wotke**, Deutsche Umwelthilfe, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel. 030-25 89 86-11, mobil: 0160-53 21 050, Fax: 030-25 89 86-19, E-Mail: wotke@duh.de



Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verhindert Schäden in Milliardenhöhe

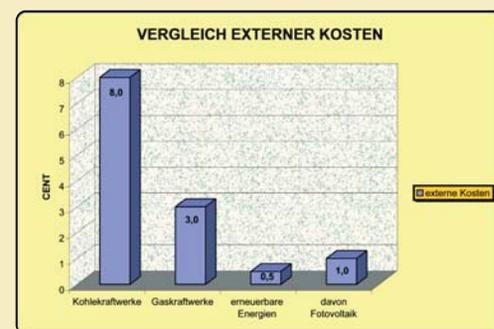
Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hat in Deutschland im vergangenen Jahr Schäden von mindestens 2,8 Milliarden Euro vermieden. Dies geht aus einem Gutachten hervor, welches vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR, Stuttgart) und dem Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI, Karlsruhe) im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellt wurde. Dieser Wert liegt über dem Betrag, den die Förderung des Stroms aus Biomasse, Erdwärme, Fotovoltaik, Wasser und Wind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gekostet hat - im Jahr 2005 waren das laut Gutachten rund 2,4 Milliarden Euro. Betrachtlich sind zum Beispiel die von konventionellen Kraftwerken durch Luftschadstoffe verursachten Gesundheits- und Materialschäden sowie - in geringerem Umfang - landwirtschaftliche Ertragsverluste.

Die Forscher haben in ihrem Gutachten die externen Kosten aus erneuerbaren Energien mit der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern verglichen und ausgewertet (zu den "externen Kosten" zählen neben den Schäden durch Luftschadstoffe auch die Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt, Ökosy-

stem und Versorgungssicherheit sowie geopolitische Risiken der Stromerzeugung). Demnach haben die nicht in den Strompreisen enthaltenen externen Kosten der fossilen Stromerzeugung gesamtwirtschaftlich eine erhebliche Bedeutung. Hierbei spielt der Ausstoß an Treibhausgasen eine zentrale Rolle: für die hierdurch verursachten Klimaschäden nennt die Studie als derzeit "besten Schätzwert" Schadenskosten von 70 Euro pro Tonne Kohlendioxid (CO₂). Für die Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle ergeben sich - auch unter Berücksichtigung moderner Technik - externe Kosten in einer Größenordnung von 6 bis 8 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Für moderne, gasgefeuerte Gaskraftwerke liegen sie bei etwa 3 Cent/kWh.

Demgegenüber verursacht die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nur vergleichsweise geringe externe Kosten: in der Regel unter 0,5 Cent/kWh. Nur die Fotovoltaik liegt derzeit noch bei etwa 1 Cent/kWh, mit einem erheblichen Kostensenkungspotential in den nächsten Jahren. Der Bau und die Entsorgung der Anlagen sind in diese Berechnungen einbezogen.

Die Stadt Cottbus nimmt an SolarLokal teil - der Ima-



gekampagne für mehr Strom aus Sonne in Kreisen, Städten und Gemeinden. Weitere aktuelle Informationen zu Solarstrom gibt es am SolarLokal-Infotelefon unter 01803 2000 3000 (12 Ct/min aus dem dt Festnetz) und auf der Internetseite www.solarlokal.de. Die bundesweite und kostenfreie SolarLokal-Dachbörse auf der Internetseite bietet die Möglichkeit, Dächer für die Solarstromnutzung zur Verfügung zu stellen oder nach geeigneten Dachflächen zu suchen.



Lokale Agenda 21 in Neu Schmellwitz „dieStadtAgenten Cottbus“ (e.V.) begleiten den Stadtumbauprozess

Am 18. April diesen Jahres gründete sich der „dieStadtAgenten Cottbus“ (e.V.). Dieser besteht aus Cottbuser Studenten und Absolventen der Stadt- und Re-

mieren, darüber zu diskutieren und Netzwerke zu knüpfen. Unvoreingenommen werden die Mitglieder bestehende Ideen, Anregungen, Planungen und Projekte er-

beginnen bereits. Zur Unterstützung des Stadtumbauprozesses im Stadtteil Neu-Schmellwitz eröffnete im Wohngebiet mit Unterstützung der GWC GmbH,



gionalplanung. Viele von ihnen nahmen aktiv an der Organisation und Durchführung der Stadtwerkstatt 2005 mit dem Thema "Neue Visionen brauchen Mut!" teil. Daraus entwickelte sich auch die Aufgabe und der Gründungsgedanke dieses neuen Vereins in Cottbus: Schaffung einer neutralen Kommunikationsplattform für Bürger, Unternehmen, Verwaltung und vielen anderen Gremien. Bei dieser Anlaufstelle soll es die Möglichkeit geben, sich über aktuelle Planungen in der Stadt Cottbus und der Region zu infor-

mitteln, analysieren und weiterverfolgen. Ein großes Ziel ist es, das Verständnis der Einwohner für aktuelle und künftige Planungsthemen zu schärfen. Denn die Bewohner sind es, die direkt von den Entscheidungen betroffen sind, aber sich dementsprechend bei Planungen aller Art beteiligen müssen, um einen gemeinsamen Konsens zu finden. Engagieren sich die Cottbuserinnen und Cottbuser in ihrer Stadt, fördert das mit Sicherheit auch die Identifikation mit dem Wohnort. Einige Projekte des „dieStadtAgenten Cottbus“ (e.V.)

der GWG „Stadt Cottbus“ e. G. und durch „dieStadtAgentenCottbus“ (e.V.) am 16. Juni 2006 um 18:00 Uhr ein Stadtteiladen

Dieser wird ab Dienstag, den 20.06.2006, den Bürgern und weiteren Interessierten zu den Öffnungszeiten:
dienstags 09:00 - 13:00 Uhr und
donnerstags 13:00 - 18:00 Uhr

für Fragen und Anregungen zum Wohngebiet und zum Stadtteilumbau Neu-Schmellwitz zur Verfügung stehen.

Vergabe des Kinder- und Jugendumweltpreises der Stadt Cottbus 2006



Bereits zum 16. Mal verlieh die Stadt Cottbus einen Kinder- und Jugendumweltpreis für hervorragendes Umweltengagement im Sinne der Nachhaltigkeit. Die Wettbewerbsteilnehmer zeigten mit diesen Umweltaktivitäten nicht nur ihre Verbundenheit mit unserer Stadt sondern prägen damit bereits über Jahre wesentlich die ökologische Stadtentwicklung positiv mit. Insgesamt wurden in diesem Jahr 27 Beiträge zum Wettbewerb eingereicht und durch die Jury bewertet.

Preisträger Kinder- und Jugendumweltwettbewerb 2006

Altersgruppe bis 2.Klasse

- 1. Preis:** Kita „Spielhaus, Frechdachse und Bummi-kinder“ für den Beitrag „Baum“
Preisgeld: 500 Euro
Sponsor: SpreeGas GmbH
- 2. Preis:** Kita „Storchennest“
Projektgruppe Baumforscher
Preisgeld: 200 Euro
Sponsor: Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH



- 3. Preis:** Hort Astrid Lindgren GS, Flex I/II für den Beitrag „Spielplatzgestaltung“
Preisgeld: 100 Euro
Sponsor: Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH

Altersgruppe bis 6. Klasse

- 1. Preis:** Grundschule Dissenchon Umweltschule für den Beitrag „Schlichower Höhe“
Preisgeld: 500 Euro
Sponsor: Vattenfall Europe Mining & Generation
- 2. Preis:** Wilhelm-Nevoigt-Grundschule-Europaschule für den Beitrag „Wald - Holz - Baum“
Preisgeld: 200 Euro
Sponsor: Niederlausitzer Torf und Erden GmbH
- 3. Preis:** Carl-Blechen-Grundschule/ Bauhausschule für den Beitrag „Schuhe in Verbindung mit 850 Jahre Cottbus und Kunst“
Preisgeld: 100 Euro
Sponsor: ZÜBLIN Umwelttechnik GmbH

Altersgruppe bis 10. Klasse:

- 1. Preis:** Bauhausschule für den Beitrag „Holzhaus für den Pausenhof“
Preisgeld: 500 Euro
Sponsor: Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- 2. Preis:** Sandra Gregor, Klasse 9/2 Spreeland-Gymnasium für den Beitrag „Biotopbeobachtungen am verlandenden Teich mit Hilfe des Phänologischen Kalenders“
Preisgeld: 200 Euro
Sponsor: ALBA Cottbus GmbH
- 3. Preis:** Freie Waldorfschule Cottbus für den Beitrag „Nashornkäfer“
Preisgeld: 100 Euro
Sponsor: ZÜBLIN Umwelttechnik GmbH

Altersgruppe bis 13. Klasse

- 1. Preis:** Heinrich-Heine-Gymnasium für den Beitrag „Natürlich! Cottbus - Ökologischer Stadtführer“ (2. Auflage)
Preisgeld: 500 Euro
Sponsor: Sparkasse Spree Neiß
- 2. Preis:** Max-Steenbeck-Gymnasium für den Beitrag „Nachhaltigkeit am M.-St.-Gymnasium“
Preisgeld: 200 Euro
Sponsor: Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH
- 3. Preis:** Max-Steenbeck-Gymnasium für den Beitrag „Wasser“
Preisgeld: 100 Euro
Sponsor: Niederlausitzer Torf und Erden GmbH und ALBA Cottbus GmbH



Anerkennungspreise in Form von Gutscheinen bzw. Bargeld (Spenden) erhielten die Wettbewerbsteilnehmer aus folgenden Einrichtungen:

- Kita „Storchennest“, Projektgr. „Licht und Schatten“
- Kita „Storchennest“, Projektgruppe „Waldameisen“
- Kita „Storchennest“, Theatergruppe „Die Umwelt-hexe Marta kehrt zurück“
- Wilhelm-Nevoigt-Grundschule-Europaschule, Flex I/II Projektgruppe „Wald - Holz - Bäume“
- Kita „Mischka“ und Kita „Max und Moritz“, Projektgruppe „Spielplatz als Erlebnisort“
- Freie Waldorfschule Cottbus, Klasse 4, Projektgruppe „Bauepoche“
- Regenbogen-Grundschule, Klasse 6, Projektgruppe „Sonnenuhr“
- Wilhelm-Nevoigt-Grundschule-Europaschule Klasse 4/5, Projektgruppe „Spielplatz“
- Jugendhilfe Cottbus e.V./ Stadtteilarbeit Schmellwitz - Aktivspielplatz, Projektgruppe „Bau eines Gewächshauses auf dem Aktivspielplatz“
- Regine-Hildebrandt-Grundschule-Europaschule, für das Projekt „15 Jahre Umweltausarbeit“
- Monique Günther, Klasse 9/2 Spreeland-Gymnasium, Facharbeit „Langzeitbeobachtung bestimmter Laubbäume“
- Franziska Richter, Klasse 9/2 Spreeland-Gymnasium, Facharbeit „Fortpflanzungsmöglichkeiten bei Pflanzen“
- Caroline Schnak, Klasse 9/2 Spreeland-Gymnasium, Facharbeit „Streusalz“
- Sarah Kunke, Sabrina Daubitz, Ludwig-Leichhardt-Gymnasium, Facharbeit „Rot- und Weißbuche“
- Carolin Reuter, Dana Vaculesch, Ludwig-Leichhardt-Gymnasium, Facharbeit „Esskastanie“

Allen Sponsoren ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung! Allen Wettbewerbsteilnehmern ein herzliches Dankeschön für's Mitmachen!

Bergner, Amtsleiter